

Organisationserlass (OrgE)

vom 26. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Konstituierung	3
Art. 3 Zeichnungsberechtigung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 4 Finanzbefugnisse.....	3
Art. 5 Antragsrecht.....	3
Art. 6 Referendum und Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt die interne Organisation des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg, die Aufgaben und die Kompetenzen des Verbandsvorstands sowie jene der Geschäftsstelle.

Art. 2 Konstituierung

¹ Der Verbandsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, an der ersten Sitzung nach Beginn der Amts dauer.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane,
2. Erlass von Reglementen und Weisungen zur Betriebsführung,
3. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Verbands,
5. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts mit Angaben über die Tätigkeit des Verbands,
6. Vertretung des Verbands nach aussen,
7. Aufsicht über die Geschäftsstelle.

³ Der Verbandsvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen.

Art. 3 Finanzbefugnisse

¹ Der Verbandsvorstand regelt die Entschädigung für weitere Funktionen der Zivilschutzorganisation Zimmerberg in einem Reglement.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch die Delegiertenversammlung oder den Verbandsvorstand bewilligt sind,
2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Vorstandsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung).

Art. 4 Antragsrecht

¹ Die an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen und zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.

² Mit Ausnahme der Ordnungsanträge sind die Anträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands schriftlich einzureichen.

Art. 5 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.